

Gültige Beschlüsse der Akkreditierungskommission von AQAS

Allgemeine Beschlüsse.....	3
Akademische Abschlussgrade	3
Akkreditierung von Studiengängen im 2-Fach-Modell	3
Anzahl unbenoteter Module	3
Englischsprachige Studiengangsbezeichnungen	4
Fremdsprachliche Studiengangs-/Modulbezeichnungen	4
Studiengänge mit optionalem Praxissemester	4
Vergabe von Kreditpunkten bei Studiengängen mit verkürzter Studiendauer	5
Vorpraktika	5
Vorgehen bei Nachakkreditierungen	5
Vorzeitige Reakkreditierung von Studiengängen.....	6
<i>Masterstudiengänge.....</i>	<i>6</i>
Getrennte Beschlüsse für Bachelor- und Masterstudiengänge	6
Studierbarkeit berufsbegleitender Studienangebote	6
Profile von Masterstudiengängen	6
Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen zur Angleichung von Vorkenntnissen (Beschluss vom 18.05.2010)	7
Zugang zu Masterstudiengängen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne ersten akademischen Grad	7
<i>Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch</i>	<i>8</i>
Duales Studium - Begriffsklärung	8
Duale Studiengänge	8
Internationale Studiengänge	9
MBA-Studiengänge	9
Studiengänge mit Fernstudienelementen	9
Präsenzphasen in Fernstudiengängen	10
Interne Verfahrensregeln von AQAS	11
Beteiligung externer Vertreter an Akkreditierungsverfahren.....	11
Einsichtnahme in Abschlussarbeiten bei Reakkreditierungsverfahren.....	11
Einspruch- und Beschwerdeverfahren gegen AQAS	12
Funktion des Berichterstatters/der Berichterstatlerin der Akkreditierungskommission von AQAS e.V.	13
Grundsätze zur Reakkreditierung von Studiengängen durch AQAS	13
Konzept für die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Gutachterinnen und Gutachtern und der Agentur AQAS	14

Kriterien für die Bündelung von Studiengängen zu Paketen	16
Nominierung und Auswahl der Gutachter/innen	16
Regeln über Akkreditierungsentscheidungen	17
Terminierung Akkreditierungsentscheidungen	20
Verfahrensgrundsätze.....	20
Verfahrensmaterialien.....	23
Ablauf des Akkreditierungsverfahrens.....	23
Duale Studiengänge: Hinweise zum Akkreditierungsantrag	23
Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter.....	23
Leitfaden für Hochschulen zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags	23
Prüfkriterien zur Akkreditierung von Studiengängen	23

Allgemeine Beschlüsse

Akademische Abschlussgrade

Entscheidung über akademische Abschlussgrade (Beschluss vom 27.06.2005)

In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung (B.Sc./M.Sc. oder B.A./M.A. in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen und B.Sc./M.Sc. oder B.Eng./M.Eng in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen) hat die Hochschule die Nominationspräferenz. Nur evident falsche, d.h. durch das Programm klar nicht gedeckte Bezeichnungen werden ggf. im Akkreditierungsverfahren beanstandet.

Die Qualitätsaussage der Akkreditierung wird hiervon unabhängig getroffen. Bei einer Beanstandung der von der Hochschule gewählten Abschlussbezeichnung wird die Akkreditierung allerdings mit der Auflage verbunden, die Bezeichnung vor Start des Studiengangs zu ändern.

Akkreditierung von Studiengängen im 2-Fach-Modell

Akkreditierung von Studiengängen, die Bestandteil eines 2-Fach-Modells sind (Beschluss vom 30.05.2006)

1. AQAS fordert die Hochschulen bereits bei der Eröffnung der Verfahren auf, für die Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen im gleichen Semester sowie für die generelle Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit Sorge zu tragen und die entsprechenden Strategien im Antrag darzulegen. Das Erfordernis der Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen sowie der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit bezieht sich grundsätzlich auf das Studium der im Rahmen des Modells zugelassenen Fächerkombinationen.

Falls die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit nicht für alle zugelassenen Kombinationen gewährleistet werden kann, muss die Hochschule für Studieninteressente transparent darlegen, für welche (in der Regel selteneren) Fächerkombinationen dies nicht gilt.

Die Zielvorgabe Überschneidungsfreiheit bezieht sich in der Regel auf Studienverläufe, die dem Studienplan folgen.

Spätestens im Rahmen der Reakkreditierung wird überprüft, ob von der Hochschule die aufgeführten Strategien zielführend sind.

2. Falls Hochschulen einen oder mehrere einzelne Studiengänge, die im Rahmen eines 2-Fach-Modells zu studieren sind, zur Akkreditierung einreichen, muss das Modell selbst sowie die o. g. Strategien im Antrag so beschrieben werden, dass die Strategien zur Erreichung der o. g. Ziele bewertet werden können.

Anzahl unbenoteter Module

Beschluss vom 27.2.2007

Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass es in Ausnahmefällen Module gibt, in denen Kompetenzen vermittelt werden, die nicht benotet werden können. Da es aber für die Mobilität der Studierenden wichtig ist, Noten für eingebrachte Studienleistungen präsentieren zu können, sind die Hochschulen angehalten zu begründen, warum sie bestimmte Lehrveranstaltungen und Module aus der Benotung herausnehmen. Das muss durch die Gutachter vor Ort geprüft werden.

Englischsprachige Studiengangsbezeichnungen

(Beschluss der AK vom 18.08.2009)

Wenn ein Studiengang bzw. einzelne Module mit einer fremdsprachigen Bezeichnung angeboten werden sollen und sich diese Festlegung nicht aus der Unterrichtssprache ergibt, muss die Hochschule ihre Entscheidung begründen, Die Gutachter haben die Aufgabe, die Begründung der Hochschule im Rahmen der Begutachtung zu prüfen.

Folgende Kriterien können dabei für die Wahl einer fremdsprachigen Studiengangs-/Modulbezeichnung sprechen:

- Der Studiengang/das Modul wird in einer Fremdsprache angeboten.
- Der Studiengang insgesamt hat eine erkennbar internationale Ausrichtung (z.B. bzgl. Inhalten, Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Austausch von Studierenden und Lehrenden).
- Die Studiengangs-/Modulbezeichnung entspricht einem in der Scientific Community eingeführten und verbreiteten Begriff (z.B. Facility Management), der in der englischen Form auch im Deutschen gebräuchlich ist.“

Die AK entscheidet im Einzelfall, ob ein bereits am Markt etablierter Studiengang umbenannt werden muss.

Fremdsprachliche Studiengangs-/Modulbezeichnungen

(Beschluss vom 11.10.2005)

Wenn fremdsprachliche Bezeichnungen für Module oder Studiengänge gewählt werden, muss diese Entscheidung begründet werden, sofern sie sich nicht aus der innerhalb des Moduls bzw. des Studiengangs hauptsächlich verwendeten Unterrichtssprache ergibt.

Studiengänge mit optionalem Praxissemester

(Beschluss der AK vom 20.11.2007)

Für Bachelorstudiengänge mit optionalem Praxissemester gilt:

1. Ist der Studiengang bereits von AQAS akkreditiert und wurden beide Studiengangsvarianten (ohne und mit Praxissemester) im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überprüft, so kann für die Variante mit Praxissemester eine Nachakkreditierung als eigener Studiengang durch die Akkreditierungskommission erfolgen. Im Zweifelsfall werden die Gutachterinnen und Gutachter um Stellungnahmen gebeten. Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass ein Masterstudiengang, der zum Bachelorstudiengang ohne Praxissemester konsekutiv ist, zum Bachelorstudiengang mit Praxissemester nicht konsekutiv sein kann.
2. Wird für derartige Studiengänge die Akkreditierung beantragt, so kann eine Behandlung als zwei Studiengänge erfolgen, wenn die Hochschule im Antrag darlegt, welche Kompetenzen in den Varianten ohne und mit Praxissemester jeweils von den Studierenden erworben werden sollen und wie die Studiengangskonzeption (wie z.B. der Studienverlauf, die weiteren Praxisanteile und die Elemente zur Berufsorientierung) auf die beiden Varianten zugeschnitten ist. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen beide Studiengänge und geben für beide Studiengänge eine Akkreditierungsempfehlung ab. Masterstudiengänge können nicht zu beiden Bachelorstudiengängen konsekutiv sein.
3. Ist ein Bachelorstudiengang ohne optionales Praxissemester akkreditiert, so kann für eine Variante mit Praxissemester eine Nachakkreditierung als eigenständiger Studiengang erfolgen, wenn die unter Punkt 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Überprüfung erfolgt durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass ein Masterstudiengang, der zum Bachelorstudiengang ohne Praxissemester konsekutiv ist, zum Bachelorstudiengang mit Praxissemester nicht konsekutiv sein kann.

Vergabe von Kreditpunkten bei Studiengängen mit verkürzter Studiendauer

Flexibilität in der Vergabe von Kreditpunkten pro Jahr bei Studiengängen mit verkürzter Studiendauer

(Beschluss vom 04.04.2005)

Die Akkreditierungskommission von AQAS beschließt, dass Studiengänge mit einer verkürzten Studiendauer nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Die Geschäftsstelle von AQAS ist allerdings in solchen Fällen verpflichtet, die Hochschule darauf zu verweisen, dass im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens in besonderer Weise überprüft wird,

- ob und welche „besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen“ die Hochschule vorweist,
- ob diese Maßnahmen eine Studierbarkeit des Studiengangs in der angegebenen Regelstudienzeit gewährleisten,
- ob trotz der verkürzten Regelstudienzeit die für einen Bachelorstudiengang angemessenen Standards erreichbar sind.

Zu diesen Punkten muss die Hochschule auch im Antrag auf Akkreditierung Stellung beziehen.

Zudem fordert die Geschäftsstelle von AQAS die Hochschule im eigenen Interesse auf, vorab zu überprüfen, ob das jeweilige Landesministerium Studiengänge mit einer verkürzten Studiendauer genehmigt.

Vorpraktika

Beschluss vom 27.02.2007:

Unbetreute Vorpraktika, die eine Zulassungsvoraussetzung zu einem Studiengang darstellen, sollten in der Regel bis Beginn des 3. Studiensemesters abgeleistet sein, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass der Studiengang inhaltlich auf die im Praktikum erworbenen Kompetenzen aufbaut und es somit notwendig ist, diese Kompetenzen entsprechend frühzeitig zu erwerben. Abweichungen hiervon sind von der Hochschule / dem Fach im Antrag auf Akkreditierung unter Bezugnahme auf die Ziele des Praktikums, die zu vermittelnden Kompetenzen sowie den Stellenwert für den Studiengang zu begründen. Die Akkreditierungskommission entscheidet sodann auf Basis des Votums der Gutachter im Einzelfall.

Unbetreute Praktika, die eine nicht-verpflichtende extracurriculare Option darstellen, und jederzeit studienbegleitend erbracht werden können, können nicht im Sinne einer Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

Dieser Beschluss ersetzt den entsprechenden Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.06.2005 zur Behandlung von Vorpraktika.

Vorgehen bei Nachakkreditierungen

(Beschluss der AK vom 23.02.2010)

Beschluss: Die Hochschule ist verpflichtet, AQAS über wesentliche Änderungen eines akkreditierten Studienprogramms zu informieren. Änderungen eines Studienprogramms sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie eine Veränderung der Studienstruktur, des Abschlussgrades, der Studiengangsbezeichnung oder profilkbildende Elemente des Studienprogramms betreffen oder wenn sie die Erfüllung einer im Akkreditierungsverfahren ausgesprochenen Auflage rückgängig macht.

Nur wenn die Änderung qualitätsmindernd ist, ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich. Die Entscheidung darüber trifft die Akkreditierungskommission, ggf. nach Rückkopplung mit den Gutachtern. Ggf. im Zuge der Überprüfung anfallende Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt. Dieser Beschluss ersetzt den gleichnamigen Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.06.2005.

Vorzeitige Reakkreditierung von Studiengängen

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 19.02.2008)

Beschluss:

Die vorzeitige Reakkreditierung eines Studienganges ist möglich, wenn ausreichend empirische Daten und Erfahrungswerte vorhanden und dokumentiert sind. Dies ist i.d.R. nur dann der Fall, wenn zumindest eine Kohorte den Studiengang vollständig durchlaufen hat.

Diese Bedingung gilt nicht für fristgerechte Anträge auf Reakkreditierung, d.h. wenn der Antrag bei der Geschäftsstelle so eingereicht wird, dass das Verfahren zur Reakkreditierung bis zum Auslaufen der Akkreditierungsdauer abgeschlossen werden kann.

Masterstudiengänge

Getrennte Beschlüsse für Bachelor- und Masterstudiengänge

(Beschluss vom 28.02.2005)

Bei der Akkreditierung von konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen oder mehreren Studiengängen im Paket wird künftig im Hinblick auf eine Akkreditierung mit bzw. ohne Auflagen zwischen den einzelnen Studiengängen differenziert.

Studierbarkeit berufsbegleitender Studienangebote

(Beschluss der AK vom 19.08.2008)

Beschluss: In berufsbegleitenden Studiengängen wird davon ausgegangen, dass Studierende bei einer Vollzeit-Berufstätigkeit ein Studienvolumen von bis zu 20 Credit Points zusätzlich bewältigen können. Über dieses Studienvolumen hinausgehende Konzepte müssen im Einzelfall geprüft werden. Die Hochschule muss die Machbarkeit des Konzeptes darlegen.

Wenn Studiengangsmodele mit besonderen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Arbeitgebern bestehen (z.B. Duale Studiengänge), kann sich – je nach Konzept der Kooperation – die Zahl der Credits, die je Semester erworben werden können, auf über 20 CP erhöhen.

Profile von Masterstudiengängen

Zu den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Master-Profile „stärker forschungsorientiert“ und „stärker anwendungsorientiert“

(Beschluss vom 07.06.2004)

Der Akkreditierungsrat hat die Kriterien für die Einstufung von Master-Studiengängen als „stärker anwendungsorientiert“ bzw. „stärker forschungsorientiert“ verabschiedet.

Die Akkreditierungskommission erachtet es als wichtig, dass noch einmal klar gestellt worden ist, dass beide Profile gleichberechtigt nebeneinander stehen hinsichtlich der Zulassungskriterien, der Studiendauer bzw. der Kreditpunkte, dem Zugang zur Promotion, der Berufsqualifizierung u.ä.

Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen zur Angleichung von Vorkenntnissen

(Beschluss vom 18.05.2010)

Entsprechend den Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010) können Module aus Bachelorstudiengängen ausnahmsweise in Masterstudiengängen verwendet werden, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Insbesondere bei Masterstudiengängen, in die Studierende mit unterschiedlichen Vorkenntnissen aufgenommen werden, kann es erforderlich sein, Studienelemente auf Bachelorniveau in das Curriculum zu integrieren, um Teilnahmevoraussetzungen anzugleichen. Deren Anteil sollte nicht über 25 % (30 von 120 Credits bzw. 15 von 60 Credits) liegen. Die Notwendigkeit der Integration solcher Studienelemente muss von der Hochschule begründet werden und ist bei der Akkreditierung zu überprüfen.

Zugang zu Masterstudiengängen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne ersten akademischen Grad

Zugang zu Masterstudiengängen in Bundesländern, die eine Öffnung für Studienbewerber/innen ohne ersten akademischen Grad vorsehen

(Beschluss vom 11.10.2005)

In einigen Bundesländern können besonders qualifizierte Berufstätige durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung die Qualifikation für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang erlangen. Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

Die Prüfung muss die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einem Studium vermittelt werden, entsprechend berücksichtigen. Dies wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft. Darüber hinaus steht es der Hochschule frei, zusätzliche Möglichkeiten der Eignungsfeststellung zu schaffen. Die Prüfung ist vor dem Studienbeginn zu absolvieren. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind im Akkreditierungsantrag auszuweisen und im Falle einer Eignungsprüfung gesondert zu erläutern.

Sofern die spezifischen Landesgesetze über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus weitere Nachweise für einen bestimmten Studiengang verlangen, sind diese zusätzlich zu erbringen.

Die Akkreditierungskommission erachtet neben einer Eignungsprüfung zusätzlich die Erfüllung folgender Kriterien für diese Personengruppe für notwendig:

- Die Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife oder landesgesetzliche Äquivalente.
- Es muss eine berufliche Tätigkeit ausgeübt werden oder ausgeübt worden sein, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind.
- Diese berufliche Tätigkeit muss mindestens fünf Jahre umfassen.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wobei die abschließende Beurteilung den beteiligten Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Akkreditierungskommission obliegt.

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Duales Studium - Begriffsklärung

(Beschluss vom 28.02.2005)

Duale Studiengänge sind charakterisiert durch folgende Faktoren:

- Zwei Abschlüsse werden erworben (ein berufsqualifizierender Abschluss des beruflichen Bildungssystems und ein Hochschulabschluss)
- Zwei ausbildende Institutionen, die durch die im Curriculum abgebildeten Ausbildungsinhalte inhaltlich miteinander verbunden sind. Zu dieser inhaltlichen Verbindung gehören Überlegungen zu den in den Praxisphasen zusätzlich erworbenen Kompetenzen im Rahmen der Modulbeschreibungen sowie deren Integration in die Konzeption des Studiengangs durch die Vergabe von Leistungspunkten.

Duale Studiengänge

(Beschluss vom 18.05.2010)

Sachstand: Immer mehr Hochschulen bieten in Kooperation mit Unternehmen, Industrie- und Handelskammer sowie Beruflichen Schulen duale Studiengänge an, die sowohl zu einem Hochschulabschluss als auch zu einem Berufsausbildungsabschluss führen. Die Akkreditierung dieser Studiengänge erfolgt in ihrer Gesamtheit.

Beschluss:

Duale Studiengänge können durch folgende Faktoren charakterisiert werden:

- Die Studierenden erwerben parallel zwei Abschlüsse: einen berufsqualifizierenden Abschluss des beruflichen Bildungssystems und einen Hochschulabschluss.
- Es existiert ein grundständiges Studienmodell mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Es werden mindestens 180 CP vergeben. Die Gesamtdauer von Ausbildung und Studium ist in der Regel länger als sechs Semester.
- Es existieren verschiedene Lernorte: Hochschule, Betrieb und ggf. Berufliche Schule. Alle Lernorte sollten in das Curriculum eingebunden sein.
- Die Kooperation sollte durch entsprechende Unterlagen belegt sein, z.B., Kooperationsvertrag zwischen Hochschule / Unternehmen.

Duale Studiengänge müssen die üblichen Prüfkriterien für die Akkreditierung erfüllen. Damit die Studiengangskonzeption deutlich wird, sollten im Antrag folgende Aspekte behandelt werden:

- Die einzelnen Ausbildungsteile sollten einander ergänzen und aufeinander abgestimmt werden.
- Der Mehrwert des Konzepts sollte im Antrag deutlich werden. Im Antrag sollte dargestellt werden, welche Studienanteile vom Kooperationspartner verantwortet werden.
- Curriculum und Praxis sollten miteinander vernetzt sein. Praxisanteile können kreditiert werden, sofern ihre Studienadäquatheit von der Hochschule abgesichert ist.
- Die Kooperationspartner sollten gemeinsam Verantwortung für die Qualitätssicherung des Studiengangs tragen.

Internationale Studiengänge

Kriterien für Internationalität: Internationale Studiengänge, Struktur zur Förderung des internationalen Austauschs, Betreuung ausländischer Studierender, fremdsprachliche Studiengangstitel

(Beschluss vom 11.10.2005)

„Wird ein Studiengang als international ausgewiesen, muss die Hochschule im Antrag unter dem Punkt 1 „Ziele und Leitideen“ darlegen, wie sie „Internationalität“ definiert, wodurch sich der Studiengang von anderen Studiengängen dieser Fachrichtung unterscheidet und durch welche curricularen Einheiten oder infrastrukturellen Maßnahmen sie das Ziel „Internationalität“ umsetzen wird. Sowohl die Definition als auch die Umsetzung sind Gegenstand der Akkreditierung.

Wenn fremdsprachliche Bezeichnungen für Module oder Studiengänge gewählt werden, muss diese Entscheidung begründet werden, sofern sie sich nicht aus der innerhalb des Moduls bzw. des Studiengangs hauptsächlich verwendeten Unterrichtssprache ergibt.“

MBA-Studiengänge

(Beschluss der AK vom 18.08.2009)

Bei der Akkreditierung von MBA-Studiengängen erfolgt eine Orientierung an den von der European Foundation for Management Development (EFMD) veröffentlichten Equal- European MBA Guidelines. Diese stecken den inhaltlichen Rahmen für MBA-Studiengänge ab. Begründete Abweichungen sind möglich.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt,

- dass sich Hochschulen und Gutachter bei der Akkreditierung von MBA-Studiengängen grundsätzlich an den „European MBA Guidelines“ orientieren;
- dass für die Teilnahme an einem MBA-Studiengang mindestens 2 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt werden;
- dass MBA-Programme i.d.R. auf einen ersten Hochschulabschluss in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang aufbauen;
- dass es sich bei MBA-Programmen i.d.R. um eine generalistische Ausbildung in „General Management“ handelt, mit dem Ziel, Führungskräfte auszubilden; dementsprechend muss das Curriculum einen hohen Anteil an „General Management“-Elementen beinhalten;
- dass das Programm internationale Aspekte beinhaltet.

Darüber hinaus nimmt die AK zur Kenntnis, dass MBA-Studiengänge auch Spezialisierungen verfolgen können, wie z.B. Logistik, Vertrieb oder Gesundheit. Die Gutachter sind jedoch gehalten, den General Management-Aspekt des jeweiligen Studiengangs zu überprüfen.

Der Abschlussgrad „Executive Master of Business Administration“ kann prinzipiell vergeben werden. Dieser Abschluss richtet sich an Führungskräfte mit Budgetverantwortung, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen.

Studiengänge mit Fernstudienelementen

Beschluss vom 24.11.2010

Die Akkreditierungskommission erachtet es für essentiell, dass die Gutachtergruppe bei der Begutachtung von Studiengängen mit Fernstudienelementen auch die Qualität der Lernmaterialien bewerten kann. Bei der Vor-Ort-Begehung sollten die entsprechenden Lernmaterialien (z. B. Studienbriefe) in der Regel mindestens für das erste Studienjahr des Studiengangs zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Hochschule soll zudem im Akkreditierungsantrag dokumentieren,

- welche Materialien und Methoden in welchem Studienabschnitt zum Einsatz kommen sollen,
- wer die Materialien erstellt und für deren Aktualisierung verantwortlich ist und,
- wie die Lernmaterialien in die Maßnahmen zur Qualitätssicherung einbezogen werden.

Präsenzphasen in Fernstudiengängen

Beschluss vom 21.02.2006

Fernstudiengänge müssen in der Regel Präsenzphasen, für die Credits vergeben werden, anbieten. Die Gutachterinnen und Gutachter sollten eine Empfehlung geben, ob und in welchem Ausmaß Präsenzphasen obligatorisch gemacht werden sollten. Diese Empfehlung muss sich an den Zielen und am Profil des Studiengangs orientieren. Die Studierenden sollen, müssen aber nicht teilnehmen. Für diejenigen, die nicht teilnehmen, müssen in den Modulbeschreibungen alternative Studienleistungen vorgesehen werden, damit sie die vorgeschriebene Zahl der Kreditpunkte erreichen.

Interne Verfahrensregeln von AQAS

Beteiligung externer Vertreter an Akkreditierungsverfahren

(Beschluss der AK vom 19.08.2008)

Beschluss:

Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass es spezielle Akkreditierungsverfahren (z.B. Akkreditierung von Studiengängen für das Lehramt, Anerkennung von Hochschulausbildungsgängen nach § 8a WPO, Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie / Religion etc.) gibt, in denen neben den von AQAS benannten Gutachtern weitere Gutachter zu beteiligen sind, die von externen Institutionen benannt werden.

Diese externen Vertreter sind Gutachter im Akkreditierungsverfahren, können an der Begehung teilnehmen und haben die Möglichkeit, eigene Bewertungen hinsichtlich der Fragestellung abzugeben, die von ihnen zu überprüfen sind. AQAS wird diese im Bewertungsbericht als solche zu kennzeichnen.

Bei der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen erhält der Vertreter/der Beauftragte des für Schulen verantwortlichen Landesministeriums den Entwurf des Gutachtens der Gutachtergruppe und kann dazu gesondert Stellung beziehen. Diese Stellungnahme wird zusammen mit dem Gutachten an die Akkreditierungskommission von AQAS versandt. Bei der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist die Zustimmung des externen Vertreters für die Akkreditierung des Studiengangs erforderlich (Beschluss KMK vom 02.06.2005).

Am 13.12.07 hat die KMK einen Beschluss über Eckpunkte zur Studienstruktur mit katholischer oder evangelischer Religion/Theologie gefasst, der auch die Stellung der Kirchen in der Akkreditierung. Das Vorgehen bei der Berichterstellung ist analog zum Verfahren für die Lehramtsstudiengänge. Aus den Stellungnahmen der Kirche muss deutlich werden, ob sie einer Akkreditierung zustimmen oder diese begründet ablehnen. Die Kirchen haben ein Vetorecht bei der Akkreditierung.

Einsichtnahme in Abschlussarbeiten bei Reakkreditierungsverfahren

Beschluss der AK vom 19.08.2008

In Reakkreditierungsverfahren werden die Hochschulen gebeten, den Gutachterinnen und Gutachtern nach dem Notenspektrum ausgewählte Abschlussarbeiten bei der Begehung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen (vgl. Ablauf des Reakkreditierungsverfahrens).

Die Gutachter sollen im Reakkreditierungsverfahren die Möglichkeit erhalten, sich ein Bild vom Themenspektrum der Abschlussarbeiten zu machen, einzelne Einblicke in Bachelor und Master-Arbeiten zu nehmen, das Spektrum der Notenverteilung zu beurteilen und das Vorhandensein von Bewertungskriterien zu prüfen.

Die Akkreditierungskommission beschließt hierzu folgende Vorgehensweise: Die Hochschule reicht pro Studiengang eine Liste der letzten 50 Abschlussarbeiten¹ ein, die lediglich die Titel der Arbeiten umfasst. In einem weiteren Dokument erstellt die Hochschule eine Übersicht über die Verteilung der seit der Erstakkreditierung vergebenen Noten für Abschlussarbeiten. Darüber hinaus sind keine weiteren personenbezogenen Informationen anzugeben. Die Hochschule ist außerdem gehalten, die Bewertungskriterien für Abschlussarbeiten zu erläutern bzw. bereits vorliegende Dokumente mit abgestimmten Bewertungskriterien dem Akkreditierungsantrag als Anhang beizufügen.

Die Hochschule wählt für die Begehung pro Studiengang 10 % der Arbeiten je Note zur Einsichtnahme durch die Gutachterinnen und Gutachter aus, mindestens aber zwei je Note. Das Spektrum der im Studiengang vergebenen Noten für Abschlussarbeiten muss bei der Auswahl abgedeckt werden. Die ausgewählten Arbeiten werden von der Hochschule in anonymisierter Form bei der Begehung der Gutachtergruppe zur Einsichtnahme zur Verfügung

¹ Bei Studiengängen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 50 Abschlussarbeiten vorliegen, reicht die Hochschule eine Liste ein, der die Titel der bisher verfassten Abschlussarbeiten zu entnehmen sind.

gestellt. Für die Gutachterinnen und Gutachter sollte aber erkennbar sein, welcher Note die vorgelegten Arbeiten jeweils zuzuordnen sind.

Aus Gründen des Datenschutzes müssen die Autorinnen und Autoren sowie die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeiten bei jedem Verfahrensschritt anonym bleiben. Weitere Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes hat bei Bedarf die Hochschule zu treffen.

Einspruch- und Beschwerdeverfahren gegen AQAS

Beschluss vom 20.11.2007

Hochschulen, die mit AQAS zusammenarbeiten, können begründete Einsprüche und Beschwerden mit Bezug auf die Zusammensetzung der Gutachtergruppe, der Bewertungsbericht der Gutachterinnen und Gutachter, die Verfahrensgestaltung und die Akkreditierungsentscheidung vortragen.

Das im Folgenden dargelegte Einspruch- und Beschwerdeverfahren bezieht sich auf diese Bereiche:

1. Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern

Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die Mitglieder der Gutachtergruppe. Die Hochschule kann innerhalb einer Woche begründete Einwände gegen Mitglieder der Gutachtergruppe anmelden. Diese Einwände werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter der Akkreditierungskommission überprüft. Im Bedarfsfall werden ein bzw. mehrere Mitglieder der Gutachtergruppe ersetzt. Ein Vorschlags- oder Vetorecht der Hochschule besteht nicht.

2. Bewertungsbericht der Gutachterinnen und Gutachter

AQAS leitet den Bewertungsbericht der Gutachterinnen und Gutachter an die Hochschule weiter. Der Bericht enthält noch keine Akkreditierungsempfehlung.

Der Hochschule wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Sie kann auf Fehler in der sachlichen Darstellung hinweisen. Die Stellungnahme sollte innerhalb einer Woche schriftlich eingereicht werden, falls die Hochschule eine Verzögerung des Verfahrens vermeiden will.

Der Bewertungsbericht der Gutachterinnen und Gutachter (einschließlich der Akkreditierungsempfehlung) sowie ggf. die Stellungnahme der Hochschule werden der Akkreditierungskommission vorgelegt. Die Akkreditierungskommission entscheidet auf Basis dieser Unterlagen über die Akkreditierung. Fehler in der sachlichen Darstellung werden ggf. korrigiert.

3. Akkreditierungsentscheidung/Auflagen

Der Einspruch der Hochschule kann sich auf Verstöße gegen externe Vorgaben des Akkreditierungsrates, der KMK sowie Verstöße gegen das geltende Landesrecht beziehen. Zudem kann die Hochschulen Akkreditierungsentscheidungen monieren, die veröffentlichten Beschlüssen von AQAS widersprechen.

Der Einspruch der Hochschule wird der Akkreditierungskommission in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt. Die Akkreditierungskommission überprüft nochmals die für die Entscheidung relevanten Unterlagen unter Berücksichtigung der Einwände der Hochschule. Sie entscheidet auf dieser Basis erneut über die Akkreditierung.

Falls es zu keiner Einigung mit der Hochschule kommt, wird der Vorstand mit dem Sachverhalt befasst.

4. Verfahrensgestaltung, Hinweise auf eventuelle Rechtsfehler

Der Einspruch der Hochschule kann sich beispielsweise auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens oder auf Beratungsfehler der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle beziehen.

Der Einspruch der Hochschule wird zunächst der Geschäftsführerin vorgelegt, die in einem Gespräch mit den Hochschulvertretern versucht, eine einvernehmliche Lösung des Problems zu erreichen.

Falls es zu keiner Einigung mit der Hochschule kommt, werden die Einwände der Hochschule dem Vorstand vorgelegt, der über die Beschwerde diskutiert und die weitere Vorgehensweise beschließt.

Funktion des Berichterstatters/der Berichterstatterin der Akkreditierungskommission von AQAS e.V.

Beschluss vom 20.11.2007

Für jedes von der Akkreditierungskommission zu eröffnende Akkreditierungsverfahren benennt die Geschäftsstelle einen Berichtsersteller bzw. eine Berichtserstellerin aus der Reihe der Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie eine Vertretung als Ansprechpartner/in der Geschäftsstelle für alle Fragen, die dieses Verfahren betreffen. Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin übernimmt bei Bedarf die aufgelisteten Aufgaben.

Der Berichtsersteller bzw. die Berichtserstellerin hat die folgenden Aufgaben:

1. Aufgaben im Rahmen der Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens durch die Akkreditierungskommission:
 - Der bzw. die Berichtsersteller/in ist federführend bei der Diskussion und dem Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens.
 - Der bzw. die Berichtsersteller/in ist federführend bei der Diskussion und dem Beschluss über das fachliche Profil der Gutachtergruppe.
2. Aufgabe im Rahmen der Gutachternominierung:
 - Der bzw. die Berichtsersteller/in ist federführend bei der Diskussion zu potentiellen Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Verfahrenseröffnung.
3. Aufgabe im Rahmen der Gutachterbestellung:
 - Der bzw. die Berichtsersteller/in bestätigt – neben dem Vorsitzenden der Akkreditierungskommission – die Gutachtergruppe im Auftrag der Kommission
4. Aufgabe im Rahmen des Abschlusses des Verfahrens:
 - Der bzw. die Berichtsersteller/in berichtet in der Sitzung der Akkreditierungskommission über die Akkreditierungsempfehlung der Gutachter/innen. Er bzw. sie ist federführend bei der Diskussion und dem Beschluss über die Akkreditierung.

Grundsätze zur Reakkreditierung von Studiengängen durch AQAS

Beschluss vom 06.05.2008

1. Der **Prüfansatz** von AQAS beruht auf der Annahme, dass die Hochschule die Entwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung verfolgt, Stärken und Schwächen identifiziert und den Studiengang im Rahmen des Erforderlichen weiterentwickelt hat. Neben Evaluationsergebnissen sollten auch Entwicklungen im Fach oder in den beteiligten Fächern sowie sich verändernde Rahmenbedingungen in die Weiterentwicklung eingeflossen sein.

AQAS ist bewusst, dass der Studiengang sich in einem Spannungsfeld bewegt, in dem verschiedene, teilweise auch divergente Anforderungen von Seiten der beteiligten Statusgruppen, der zuständigen Landesregierung, potentieller Arbeitgeber, Fachgesellschaften und anderer Interessengruppen an ihn gestellt werden, denen er nicht allen in gleicher Weise gerecht werden kann. Erwartet wird, dass die Verantwortlichen für den Studiengang sich mit Evaluationsergebnissen und Rückmeldungen von verschiedener Seite auseinandergesetzt, mögliche Schlussfolgerungen diskutiert und begründete Entscheidungen darüber getroffen haben, in welcher Weise die Ergebnisse und Rückmeldungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

2. AQAS geht davon aus, dass der Studiengang die aktuell geltenden **formalen Anforderungen** der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates erfüllt.

3. Es findet ein **Perspektivwechsel** statt. Im Gegensatz zur Erstakkreditierung von noch nicht eingerichteten Studiengängen bzw. von Studiengängen, die erst über einen eher kurzen Zeitraum realisiert wurden, richtet sich der AQAS e.V.

Blick bei der Reakkreditierung auf Programme, die über einen bestimmten Zeitraum durchgeführt wurden. I.d.R. sollte mindestens eine „Studierendenkohorte“ den Studiengang durchlaufen haben.

4. Der **Verfahrensablauf** entspricht im Wesentlichen dem der Erstakkreditierung, d.h. unter anderem:

- es ist ein Antrag mit entsprechenden Dokumentationen einzureichen;
- die Akkreditierungskommission entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens;
- es findet ein gutachterzentriertes Peer-Review-Verfahren statt, das i.d.R. auch eine Vor-Ort-Begehung beinhaltet;
- die Akkreditierungskommission entscheidet auf Basis der Bewertung durch die Gutachtergruppe über die Akkreditierung. Details zum Verfahrensablauf können dem „Ablauf des Reakkreditierungsverfahrens“ entnommen werden.

5. Die Hochschule legt sowohl quantitative als auch qualitative **Daten** zu den Studierenden und Evaluationsergebnisse sowie deren **Auswertung und Interpretation** dar. Die Hochschule dokumentiert, auf welche Weise die Ergebnisse für die **Weiterentwicklung des Studiengangs** genutzt wurden oder werden. Die Daten umfassen Studierendenstatistiken, Prüfungsergebnisse, Schwundquoten, Workload-Erhebungen, Themen und Noten der Abschlussarbeiten² sowie Ergebnisse von Evaluationen, Absolventenbefragungen und/oder Verbleibanalysen.

6. Die Hochschule dokumentiert eventuell vorgenommene **Veränderungen** am Curriculum oder am Profil des Programms und erläutert die Gründe für die Veränderungen. Veränderungen können sich beispielsweise als Konsequenz der o.g. Evaluierungen ergeben, aufgrund struktureller Veränderungen oder durch die Anpassung an die aktuellen fachlichen Standards.

7. Die Hochschule dokumentiert den **Umgang mit eventuell ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen** aus der vorangegangenen Akkreditierung.

8. Wichtig ist, dass das **Studienprogramm in seiner aktuellen Ausrichtung und Struktur** sowie die Rückschlüsse aus den o.g. Erhebungen **transparent dokumentiert** werden. Die Dokumentation muss für die externen Leserinnen und Leser (Akkreditierungskommission und Gutachtergruppe) verständlich und nachvollziehbar sein.

Konzept für die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Gutachterinnen und Gutachtern und der Agentur AQAS

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20.11.2007)

Vorbemerkung:

Die Komplexität der Regelungen zur Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Zahlreiche Vorgaben von Seiten der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates, aber auch Festlegungen von Seiten der Agenturen sind für die Gutachter, die in den Akkreditierungsverfahren eingesetzt werden, oftmals nur zum Teil transparent.

Die bisherige Praxis von AQAS, die Gutachter während der Vorbesprechung der Vor-Ort-Begehung auch über Regelungen im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess auf dem Laufenden zu halten, erlaubt es aus zeitlichen Gründen nicht, Themen vertieft zu diskutieren. Daher hat AQAS beschlossen, ab dem Jahr 2008 den Informationsaustausch zwischen Gutachterinnen und Gutachtern, die an Akkreditierungsverfahren von AQAS mitwirken, zu verbessern, indem eine „Gutachterschulung“ angeboten wird.

² Vgl. Beschluss der Akkreditierungskommission von AQAS „Einsichtnahme in Abschlussarbeiten bei Reakkreditierungsverfahren“. Diesen finden Sie auf Seite 63 in der „AQAS-Broschüre“. Die Broschüre kann von unserer Homepage www.aqas.de heruntergeladen werden.

1. Welche Ziele hat die Informationsveranstaltung?

Ziel dieser Informationsveranstaltung ist es zum einen, die Gutachter optimal auf ihre Aufgabe im Akkreditierungsverfahren vorzubereiten, aber auch, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern und der Agentur herzustellen, der AQAS hilft, Rückschlüsse auf Optimierungsmöglichkeiten in den Verfahren zu ziehen.

AQAS möchte den Gutachtern eine Unterstützung in grundlegenden Verfahrensfragen bieten und sie über ihre Rolle und Aufgaben im Verfahren informieren. Darüber hinaus sollen aktuelle Entwicklungen und Veränderungen im Akkreditierungssystem vorgestellt, Lösungen für wiederkehrende Probleme in den Verfahren diskutiert und Fragen der Gutachterinnen und Gutachtern geklärt werden.

Ein weiteres Ziel der Veranstaltung ist, dass durch die Gutachterschulungen die erfahrenen Peers als Multiplikatoren an ihren Hochschulen und in den Akkreditierungsverfahren wirken können.

Zielgruppe sind ehemalige und angefragte potentielle Gutachterinnen und Gutachtern aus den Hochschulen und aus der Berufspraxis. AQAS plant, die Teilnehmerzahl für die Informationsveranstaltung auf ca. 50 Personen zu begrenzen, um das Arbeiten in parallelen Workshops zu ermöglichen. Sollte die Nachfrage nach der Gutachterschulung deutlich höher liegen, kann die Teilnehmerzahl erhöht werden. AQAS wird zu jeder Veranstaltung auch die Mitglieder der Akkreditierungskommission einladen. Die Veranstaltung selbst ist für die Teilnehmer kostenlos.

2. Wie läuft eine Gutachterschulung ab?

Das Konzept von AQAS für eine Informationsveranstaltung sieht vor, dass einmal jährlich eine eintägige Veranstaltung in Bonn stattfinden wird.

Die ganztägige Veranstaltung soll zunächst mit einer Einführung für alle Gutachterinnen und Gutachtern beginnen, in der die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungssystem und Neuerungen in den Verfahren von AQAS vorgestellt werden. Danach werden in einer Sektion verfahrensbezogene Aspekte aufgegriffen, die für alle Gutachterinnen und Gutachtern von Interesse sind (Rollenverständnis der Gutachterinnen und Gutachtern, Erwartungen von Hochschulen, Gutachtern und Agenturen aneinander, Probleme im Verfahren usw.). Zu dieser Sektion kann wahlweise eine erfahrene Gutachterin bzw. ein erfahrener Gutachter, ein Vertreter aus den Hochschulen oder ein Vertreter einer Wissenschaftsorganisation als Referent eingeladen werden.

Da die Gutachterinnen und Gutachtern nicht nur Informationen benötigen, sondern auch selbst Wissensträger sind, wird ein Schwerpunkt der Veranstaltung auf Workshops liegen. AQAS wird je nach Nachfrage der Teilnehmer vier oder fünf parallele Workshops anbieten, die inhaltliche Aspekte behandeln, die aus dem Bologna-Prozess und der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen resultieren. Die Themenstellung wird selbstverständlich an die aktuelle Entwicklung angepasst. Exemplarisch lassen sich folgende mögliche Themen nennen: „Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen“, „Akkreditierungsverfahren für Joint-Degree-Programme“, „Spezifika von Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (MBA, Anerkennung nach §8a WPO etc.)“, „Spezifika ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge“, „Outcome-Orientierung“ oder „Lehramtsstudiengänge“. In den Workshops sollen die Teilnehmer Ergebnisse erarbeiten, die zusammengefasst in einem gemeinsamen Plenum allen Gutachterinnen und Gutachtern vorgestellt werden.

Im Anschluss an die Workshops soll in gemeinsamer Runde noch einmal ein Thema aufgegriffen werden, das für alle Gutachterinnen und Gutachtern gleichermaßen relevant ist, z.B. „Was ist neu bei Reakkreditierungsverfahren?“ oder „Berufsbefähigung der Absolventen“ oder „Von der nationalen zur internationalen Qualitätssicherung – europäische Entwicklungen“. Hier kann ein Input-Referat durch einen Vertreter von AQAS erfolgen oder es können auch externe Referenten eingeladen werden.

Am Ende der Informationsveranstaltung können organisatorische Detailfragen der Gutachtertätigkeit geklärt werden. In jedem Fall wird eine Befragung aller Teilnehmer mit schriftlichen Evaluationsbögen gewährleisten, dass die Geschäftsstelle ein Feedback zu dieser Veranstaltung erhält.

3. Zur zeitlichen Implementierung der Gutachterschulung

Da AQAS die Workshops inhaltlich vorbereiten muss, ist die erste Veranstaltung für Juni 2008 geplant.

Abhängig von der Erfahrung mit der ersten Informationsveranstaltung wird AQAS die nachfolgenden Informationsveranstaltungen einmal jährlich im Sommer- oder im Wintersemester durchführen.

Kriterien für die Bündelung von Studiengängen zu Paketen

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20.11.2007)

Bei einer **Paketakkreditierung** werden zwei oder mehr einzelne Studiengänge bzw. konsekutive Bachelor-/Masterstudiengänge im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung von einer Gutachtergruppe begutachtet. Zu einem Paket werden affine Studiengänge zusammengefasst. Über die Bündelung von Studiengängen zu Paketen entscheidet AQAS in Absprache mit der Hochschule.

Die Studiengänge, die zu Paketen zusammengefasst werden, sollten insofern **affin** sein, als sie fachliche Bezüge aufweisen bzw. durch eine ähnliche Fachkultur gekennzeichnet sind. In besonderen Fällen kann zudem eine gemeinsame Struktur ausschlaggebend sein. Eine Bündelung bietet sich auch dann an, wenn eine größere Anzahl von Modulen gemeinsam genutzt wird (z.B. im Rahmen einer einheitlichen Grundlagenausbildung oder eines gemeinsamen Wahlpflichtbereichs).

Die **Anzahl** der Studiengänge innerhalb eines Pakets muss so begrenzt sein, dass eine hinreichende Überprüfung des Studiengangs innerhalb des Verfahrens gewährleistet ist.

Die **Gutachtergruppe** für ein Paket besteht in der Regel aus drei oder mehr Fachwissenschaftler/inne/n, einem/einer Vertreter/in der Berufspraxis sowie einer/einem Studierenden. Die Gruppe sollte aus organisatorischen Gründen nicht zu groß sein.

Das **fachliche Profil** der Gutachtergruppe muss so zugeschnitten sein, dass der Gutachtergruppe in Bezug auf jeden Studiengang mindestens ein/e Fachwissenschaftler/in aus der jeweiligen Disziplin bzw. Fächergruppe angehört. Die Fachwissenschaftler/innen sollten so ausgewählt sein, dass sie zu den anderen Studiengängen im Paket nach Möglichkeit Bezugspunkte (z.B. aufgrund ihrer Forschungsschwerpunkte oder Erfahrungen mit interdisziplinären Projekten oder Studiengängen) haben.

Der **Begehungsablauf** wird bei Paketakkreditierungen jeweils von der Geschäftsstelle an die Gegebenheiten angepasst und mit der Hochschule abgestimmt. In der Regel wird für jeden Studiengang oder jeden konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengang eine Gesprächsrunde vorgesehen. Gegenüber dem Standardablauf wird der Nachmittag des Vortags nach Möglichkeit schon für erste Gesprächsrunden genutzt, die Vorbereitungssitzung der Gutachtergruppe beginnt entsprechend frühzeitig.

Nominierung und Auswahl der Gutachter/innen

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20.11.2007)

1. Die Geschäftsstelle benennt für jedes zu eröffnende Akkreditierungsverfahren ein Mitglied der Akkreditierungskommission, das für dieses Verfahren als Berichterstatter/in fungiert. Zudem wird jeweils eine Vertretung benannt, die im Bedarfsfall die Aufgaben übernimmt.
2. Die Hochschule/der Fachbereich kann im Rahmen der Beantragung der Akkreditierung einen Vorschlag für das fachliche Profil der Gutachtergruppe machen.
3. Im Rahmen der Eröffnung des Verfahrens durch die Akkreditierungskommission wird das fachliche Profil der Gutachtergruppe diskutiert und beschlossen. Dabei wird der Vorschlag der Hochschule berücksichtigt. Zudem schlägt die Geschäftsstelle unter Rückgriff auf die AQAS-interne Gutachterdatenbank Gutachterinnen und Gutachter vor. In der Regel werden für jede Position mehrere Personen vorgeschlagen.

4. Die Akkreditierungskommission überprüft, ob die vorgelegten Vorschläge dem von der Akkreditierungskommission beschlossenen Profil entsprechen. Federführend ist dabei der/die Berichtsersteller/in. Die Kommission kann die Vorschläge bei Bedarf ergänzen.
5. Die Geschäftsstelle kontaktiert die potentiellen Gutachterinnen und Gutachter und stellt eine dem in der Akkreditierungskommission beschlossenen Profil entsprechende Gutachtergruppe zusammen. Die Gutachtergruppe wird abschließend durch den/die Berichtsersteller/in und den/die Vorsitzende/n der Akkreditierungskommission bestätigt.
6. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die Mitglieder der Gutachtergruppe. Die Hochschule kann innerhalb einer Woche begründete Einwände gegen Mitglieder der Gutachtergruppe anmelden. Diese Einwände werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem/der Berichtsersteller/in überprüft. Im Bedarfsfall wird ein Mitglied der Gutachtergruppe ersetzt. Ein Vorschlags- oder Vetorecht der Hochschule besteht nicht.

Regeln über Akkreditierungsentscheidungen

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20.11.2007)

Die Akkreditierungskommission von AQAS beschließt auf ihrer 29. Sitzung am 19./20.11.2007 Prinzipien für die Wahl zwischen Akkreditierungsentscheidungen. Die Akkreditierungsentscheidungen der Akkreditierungskommission (AK) basieren auf den Beschlüssen des Akkreditierungsrates, hier v.a. den Beschlüssen 28/2006 „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ (ab 1.1.2008 – 84/2007) sowie 56/2006 „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ (ab 1.1.2008 86/2007).

AQAS beachtet darüber hinaus insbesondere die Beschlüsse „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9, Absatz 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ und „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ sowie ergänzende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates sowie ggf. ländereigene gesetzliche Regelungen.

Dementsprechend akkreditiert die Akkreditierungskommission Studiengänge mit oder ohne Auflagen, versagt die Akkreditierung oder setzt das Akkreditierungsverfahren aus.

Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung ist der Bewertungsbericht der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule zum Bewertungsbericht. Um die Vergleichbarkeit der Entscheidungen zu gewährleisten, folgt jeder Bewertungsbericht i.d.R. der gleichen Gliederung. Unter den Gliederungspunkten des Bewertungsberichts sind die in den Beschlüssen 56/2006 bzw. 86/2007 formulierten Kriterien 1–8 bzw. 9 des Akkreditierungsrates in einer sachlogischen Reihenfolge subsumiert. Jeder Berichtspunkt gliedert sich in einen beschreibenden und einen bewertenden Teil.

Der Bewertungsbericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ziele des Studiengangs (Kriterien 1, 2, 3 und 4)
2. Qualität des Curriculum (Kriterien 3, 4 und 6)
3. Studierbarkeit des Studiengangs (Kriterien 4, 5, 6 und 7)
4. Berufsfeldorientierung (Kriterium 2)
5. Personelle und sächliche Ressourcen (Kriterium 5)
6. Qualitätssicherung (Kriterien 1 und 9)

AQAS hat Kriterien für die Überprüfung der sechs Berichtsfelder entwickelt. Sie gewährleisten ...

- eine Orientierungshilfe für die Gutachterinnen und Gutachter,
- die Vollständigkeit der zu bewertenden Kriterien,

- eine einheitliche Informationsgrundlage für die Akkreditierungskommission, und damit
- die Konsistenz der Entscheidungen der Akkreditierungskommission mit den geltenden Vorgaben.

Darüber hinaus legt die Akkreditierungskommission **Prinzipien** für die o.a. Entscheidungsfälle fest, die der Komplexität der Kriterien Rechnung tragen. Im besonderen Einzelfall können Gründe oder Konstellationen vorliegen, die eine abweichende Gewichtung von Kriterien notwendig erscheinen lassen.

Entscheidungsprinzipien für gestufte Studiengänge im Sinne des Bologna-Prozesses

Die Akkreditierungskommission von AQAS spricht eine Akkreditierung **ohne Auflagen** aus, wenn:

- a) das Konzept des Studiengangs stimmig ist; „stimmig“ bedeutet, dass die Ziele des Studiengangs die Anforderungen des Qualifikationsrahmens, fachlich-wissenschaftliche Erfordernisse sowie Erkenntnisse über die Anforderungen des Arbeitsmarktes berücksichtigen berücksichtigen; das Curriculum ist in seiner Gesamtheit auf die Ziele ausgerichtet ist, **und**
- b) die Studierbarkeit gewährleistet ist **und**
- c) sächliche und personelle Ressourcen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen **und**
- d) angemessene Qualitätssicherungsmechanismen vorhanden sind **und**
- e) die formalen Anforderungen, die durch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den Qualifikationsrahmen (KMK) sowie durch Beschlüsse des Akkreditierungsrates formuliert werden, erfüllt sind.

Die Akkreditierungskommission von AQAS spricht eine Akkreditierung **mit Auflagen** aus, wenn **unwesentliche Mängel** festgestellt werden. Mängel sind „unwesentlich“, wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind und/oder wenn Mängel innerhalb der für Auflagen vorgesehenen Frist behoben werden können und innerhalb dieser Frist nicht zu erheblichen Nachteilen für Studierende führen. Auflagen werden daher insbesondere formuliert, wenn:

- a) die Studienziele
 - a. nicht im Einklang mit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens stehen, und/oder
 - b. in fachlicher Hinsicht einer Überarbeitung bedürfen, und/oder
 - c. nicht ausreichend transparent dokumentiert sind.

- b) das Curriculum
 - a. nicht durchgehend auf die formulierten Studienziele (auch hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Prüfungsformen) hin ausgerichtet ist und/oder
 - b. nicht konsistent ist und/oder
 - c. erforderliche fachliche oder überfachliche Elemente nicht enthält und/oder
 - d. Mängel im didaktischen Konzept erkennen lässt und/oder
 - e. nicht sachgemäß modularisiert ist und/oder
 - f. nicht transparent dokumentiert ist.

- c) die Berufsfeldorientierung
 - a. nicht ausreichend klar oder konkret formuliert wurde und/oder
 - b. sich nicht in entsprechenden curricularen Elementen niederschlägt und/oder

- c. bei der Formulierung der Studienziele in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt worden ist und oder
- d. Widersprüchlichkeiten zwischen dem Titel des Studiengangs und den Studienzielen und/oder dem Curriculum bestehen und/oder
- e. die Studierbarkeit zwar generell gegeben erscheint, aber Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Organisation des Studiengangs und/oder der Prüfungen ergriffen werden müssen und/oder
- f. die Ressourcen im Kernbereich des Studiengangs ergänzungsbedürftig sind und diese Ergänzungen innerhalb der für Auflagen formulierten Fristen vorgenommen werden können und/oder
- g. der Studiengang nicht über angemessene qualitätssichernde Verfahren verfügt und/oder
- h. formale Anforderungen, die durch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und den Qualifikationsrahmen (KMK) sowie durch die Beschlüsse des Akkreditierungsrates formuliert worden sind, nicht erfüllt sind und/oder
- i. das Modulhandbuch nicht die von der KMK und AQAS formulierten Anforderungen erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die Formulierung von Lernergebnissen.

Die Akkreditierungskommission **widerruft** die Akkreditierung, wenn die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nachweist. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungskommission eine Nachfrist zur Erfüllung der Auflagen setzen.

Die Akkreditierungskommission von AQAS **versagt die Akkreditierung**, wenn der Studiengang wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt. Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist dann wesentlich, wenn der Mangel von solcher Art ist, dass die Festlegung, die Regelung bzw. das Fehlen von Studienzielen, Studienzugang, Curriculum, Lehrorganisation, Lehrgestaltung, Ressourcen oder Prüfungssystem zu erheblichen Nachteilen für Studierende führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Studienziele nicht ersichtlich sind, oder
- b) das Curriculum einem oder mehreren der Studienziele in keiner Weise Rechnung trägt oder
- c) der Zusammenhang zwischen den curricularen Bestandteilen nicht ersichtlich wird oder
- d) die personelle und / oder sächliche Ausstattung für einen gesicherten Betrieb des Studiengangs nicht hinreichend ist oder
- e) die Studierbarkeit für einen erheblichen Teil der Studierenden nachweislich nicht gegeben ist oder erhebliche Zweifel daran bestehen.

Die Akkreditierungskommission von AQAS **setzt das Akkreditierungsverfahren aus**, wenn

- a) wesentliche Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt sind, aber zu erwarten ist, dass die beantragende Hochschule diese Mängel innerhalb der für Auflagen geltenden Frist behebt oder
- b) nach Ansicht der Akkreditierungskommission Widersprüche zwischen ländergemeinsamen und länderspezifischen bzw. gesetzlichen Regelungen bestehen und diese erst einem Klärungsverfahren unterzogen werden müssen oder
- c) die Anzahl der unwesentlichen Mängel (Auflagen) so groß ist, dass Unsicherheit darüber besteht, ob die Hochschule alle Auflagen fristgemäß erfüllen kann, oder
- d) der beanstandete Mangel / die beanstandeten Mängel nicht durch den Fachbereich / die Fakultät allein behoben werden können oder
- e) vernetzte Mängel in den Bereichen Studienziele, Curriculum und Berufsfeldorientierung bestehen.

Die Aussetzung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule voraus.

Die Akkreditierungskommission von AQAS **spricht Empfehlungen aus**, die bei der Reakkreditierung berücksichtigt werden, wenn der Studiengang noch gezielt verbessert werden kann im Hinblick auf Merkmale, die keine wesentlichen oder unwesentlichen Mängel darstellen.

Terminierung Akkreditierungsentscheidungen

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.02.2007, i.d.F. vom 22.02.2010)

Die erstmalige Akkreditierung eines Studiengangs wird entsprechend der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009) in der Regel für fünf Jahre ausgesprochen, die Reakkreditierung erfolgt für sieben Jahre. Die danach bemessene Frist wird auf das Ende des als dann zuletzt betroffenen Studienjahres verlängert. Die Akkreditierungsurkunde trägt das Datum, an dem der der Urkunde zugrunde liegende Beschluss gefasst wurde.

Die Geschäftsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass im Begleitschreiben zur Urkunde darauf hingewiesen wird, dass diese Frist für Studiengänge, die spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens beginnt und gemäß Absatz 3.2.4 des oben genannten Beschlusses des Akkreditierungsrates auf Antrag der Hochschule entsprechend verlängert werden kann. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen, die in einem Verfahren aufgrund desselben Antrags der Hochschule akkreditiert werden, gilt die Eröffnung des Bachelorstudiengangs – wie im Rundschreiben des Akkreditierungsrates ausgeführt – auch als Eröffnung des konsekutiven Masterstudiengangs.

Verfahrensgrundsätze

(Beschluss der Akkreditierungskommission vom 20.11.2007)

Der Tätigkeit von AQAS e.V. liegt ein Qualitätsverständnis zugrunde, das den folgenden Maximen folgt:

- Die Verantwortung für Studium und Lehre und deren Qualitätssicherung wird von den Hochschulen getragen.
- Die Beurteilung der Studiengänge durch AQAS orientiert sich einerseits an den von der Hochschule gesetzten Zielen, andererseits an den zu erfüllenden Anforderungsstandards.
- Im Akkreditierungsverfahren wird
 - die Angemessenheit der Ziele und der darin zum Ausdruck kommenden Kompetenzen sowie des Konzepts und
 - die Eignung des Studienprogramms, der Ressourcen, der Organisation und der Qualitätssicherungsverfahren der Hochschulen für die Erreichung dieser Ziele
- überprüft.
- Grundlage des Verfahrens ist der nationale sowie der europäische Qualifikationsrahmen.
- Das Verfahren entspricht nationalen bzw. europäischen Standards.
- Das Verfahren zielt auf die Vergleichbarkeit von Studiengängen und damit auf Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit.

Vor diesem Hintergrund leiten sich die folgenden allgemeinen Verfahregrundsätze ab:

- Das Akkreditierungsverfahren gründet in einem grundsätzlich gemeinsamen Verständnis aller am Verfahren Beteiligten von Studium und Lehre. Als **Indikatoren für einen qualitativ guten Studiengang** gelten:
- Der Studiengang ist so organisiert, dass er für durchschnittlich begabte Studierende im Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit studierbar ist. Die Anforderungen an Studierende (Zulassungsbedingungen, inhaltliche Anforderungen, Prüfungsformen) sind klar festgelegt.

- Für den Studiengang sind Ziele definiert, die konsequent im Curriculum umgesetzt werden. Die Vermittlung der angestrebten Kompetenzen erfolgt im Rahmen von Modulen, der Kompetenzerwerb ist nach Studienphasen differenziert. Es gibt eine konsistente Abfolge der Module.
- Das Curriculum entspricht den wissenschaftlichen Standards. Die vermittelten Kompetenzen befähigen die Absolventen, am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen.
- Das Curriculum berücksichtigt die grundlegenden Anforderungen der avisierten Berufsfelder.
- Innerhalb des Studiengangs erfolgt eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, auch im Sinne einer Persönlichkeitsbildung, die es den Studierenden erleichtert, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Vergewisserung des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt.
- Studienstruktur und -organisation tragen zur Chancengleichheit der Studierenden bei.
- Für den Studiengang existiert ein professionelles Studiengangsmanagement (Prüfungsverwaltung etc.) und es sind Angebote für eine professionelle Beratung und Betreuung der Studierenden vorhanden.
- Qualifizierte Lehrende sind vorhanden. Dabei ist auch eine Pluralität von Lehrmeinungen gewährleistet. Die sächlichen und personellen Ressourcen sind ausreichend für die Durchführung des Studiengangs.
- Die anbietende Institution verfügt über systematische und regelmäßige Formen zur Konzeption und Weiterentwicklung der Studienangebote unter Beteiligung der relevanten Akteure/Stakeholder. Es gibt Instrumente zur Reflexion und der Sicherung der Qualität.
- Das Akkreditierungsverfahren setzt eine **transparente Selbst-Dokumentation** der Hochschule in verbindlichen Dokumenten voraus.
- Alle Verfahrensgrundsätze gelten für alle Studiengänge und sind somit die **Voraussetzung für die Gleichwertigkeit** der Abschlüsse im Rahmen des deutschen bzw. europäischen Qualitätsrahmens.

Bezüglich der **Durchführung des Akkreditierungsverfahrens** gelten folgende Regeln:

- Zur Entlastung der Gutachterinnen und Gutachter führt die Geschäftsstelle von AQAS eine Vorprüfung der Selbst-Dokumentation im Hinblick auf Vollständigkeit sowie Einhaltung der formalen Vorgaben der KMK und des Akkreditierungsrates durch und fordert ggf. eine Überarbeitung der Unterlagen und/oder Ergänzungen.
- Die Akkreditierungskommission eröffnet das Verfahren und bestellt die Gutachtergruppe.
- Der Gutachtergruppe gehören i.d.R. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis an. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Berufspraxis sollte aus einem Berufsfeld kommen, das für den Studiengang typisch oder relevant ist. Gremien und Gutachterinnen und Gutachter agieren im Verfahren unabhängig.
- Im Rahmen der Begehung finden i.d.R. Gespräche mit der Hochschulleitung, der Fachbereichs- bzw. Studiengangsleitung sowie mit Studierenden statt.
- Die Gutachtergruppe erstellt im Anschluss an die Begehung einen gemeinsamen Bewertungsbericht, in dem Profil, Curriculum, Studierbarkeit, Berufsfeldorientierung und Qualitätssicherung des Studiengangs sowie die zu seiner Durchführung zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigt werden.
- Die Gutachtergruppe formuliert im Bewertungsbericht für jeden Studiengang einen gemeinsamen Vorschlag für die Akkreditierungsentscheidung. Abweichende Voten werden als solche vermerkt.
- Die Gutachtergruppe bewertet unter Berücksichtigung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen.
- Die Akkreditierungskommission entscheidet auf Basis des Bewertungsberichts der Gutachtergruppe über eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit Auflagen, eine Ablehnung der Akkreditierung oder eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens.

- Die Akkreditierungskommission trifft für jeden Studiengang eine Akkreditierungsentscheidung unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

Für die Bündelung mehrerer Studiengänge innerhalb eines Akkreditierungsverfahrens (**Paketakkreditierung**) gilt außerdem:³

- Bei einer Paketakkreditierung werden zwei oder mehr einzelne Studiengänge bzw. konsekutive Bachelor-/Masterstudiengänge im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung von einer Gutachtergruppe begutachtet.
- Zu einem Paket können affine Studiengänge zusammengefasst werden. Affinität bezieht sich auf Fachlichkeit bzw. Fächerkultur, in besonderen Fällen auch auf Struktur.
- Die Anzahl der Studiengänge innerhalb eines Pakets muss so begrenzt sein, dass eine hinreichende Überprüfung jedes Studiengangs innerhalb des Verfahrens gewährleistet ist.
- Die Gutachtergruppe für ein Paket besteht in der Regel aus drei oder mehr Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Berufspraxis sowie einer bzw. einem Studierenden. Das fachliche Profil der Gutachtergruppe muss so zugeschnitten sein, dass der Gutachtergruppe in Bezug auf jeden Studiengang mindestens ein Fachwissenschaftler bzw. eine Fachwissenschaftlerin aus der jeweiligen Disziplin bzw. Fächergruppe angehört.
- Für ein Studiengangpaket wird von der Gutachtergruppe ein Bewertungsbericht erstellt, der neben studiengangsübergreifenden Ausführungen Anteile zu den einzelnen Studiengängen enthält.
- Die Akkreditierungskommission von AQAS trifft für jeden Studiengang eine separate Akkreditierungsentscheidung. Gegebenenfalls können studiengangsübergreifende Auflagen und Empfehlungen erteilt werden.

³ Für Mehrfächer-Studiengänge gelten besondere Regelungen.

Verfahrensmaterialien

Aufgrund der Länge dieser Beschlüsse werden sie hier nur in Form einer Liste dargestellt. In ausführlicher Form finden Sie diese Beschlüsse in unserer Broschüre zur Programmakkreditierung.

Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Beschluss vom 23.02.2010

Duale Studiengänge: Hinweise zum Akkreditierungsantrag

Beschluss vom 23.02.2010

Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter

Beschluss vom 25.11.2008

Leitfaden für Hochschulen zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags

Beschluss vom 23.02.2010

Prüfkriterien zur Akkreditierung von Studiengängen

Beschluss vom 23.02.2010